

# Satzung des Dansweiler Sportvereins e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen „Dansweiler Sportverein e.V.“, in Kurzform „D-S-V“. Er ist beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregisternummer VR 300588 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim-Dansweiler. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Der Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Ausübung des Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Nutzung der Dansweiler Sporthalle zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3

### Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.
3. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

5. Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparent, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

#### **§ 4**

##### Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied:

- a) im Westdeutschen Volleyball-Verband e.V.
- b) im Kreissportbund Rhein-Erft e.V.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen, ebenso über die Delegierten, die den Verein auf den Verbandsveranstaltungen vertreten sollen.

#### **§ 5**

##### Art der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

zu b) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten.

zu c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

#### **§ 6**

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter\*innen in Textform.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden
6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag mit Beginn des Folgemonats des Eintritts anteilig berechnet.
8. Änderungen der Adresse, der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 7**

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
    - a) Austrittserklärung
    - b) Ausschluss
    - c) Verzug von Beitragspflichten
    - d) Tod des Mitgliedes
- zu a) Der Austritt ist zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform spätestens bis zum 30.09. des Jahres vorliegen. Der Austritt wird vom Vorstand in Textform bestätigt.
- zu b) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - sich grob unsportlich verhält
  
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher

Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet

- gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt

zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

1. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder 5 % der Vereinsmitglieder gemeinsam berechtigt.
2. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt
6. Mit dem Ausschluss erlöschen die als Mitglied erworbenen Rechte.
7. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages bis zu dem in § 7 Absatz 1 festgesetzten Termin zahlungspflichtig, das ausgeschlossene Mitglied bis zum Tage seines Ausschlusses.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch die Mitgliederversammlung geregelt

3. Die Mitgliederversammlungen finden statt als:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

zu a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre im 1.Quartal stattfinden. Ihre Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit erforderlich
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung des Haushaltsplanes

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, falls sie vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

zu b) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 5 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitglieder-versammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in bestimmt den/die Protokollführer\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen.

Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt wird.

5. Anträge auf Änderung der Satzung können entweder vom Gesamtvorstand oder schriftlich von mindestens 5 % der Mitglieder eingebracht werden und sind einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der wesentliche Inhalt der Abänderungsanträge ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Versammlung bekanntzugeben. Nur Anträge, die auf diese Weise bekanntgegeben worden sind, dürfen zur Abstimmung kommen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Verlauf im Allgemeinen wird von der/vom Protokollführer\*in eine Niederschrift angefertigt und von der/von dem Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollführer\*in unterschrieben.

## **§ 9** Vorstand

### 1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand  
bestehend aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem 1. Kassenwart\*in
  - der/dem 1. Schriftwart\*in

- a) als Gesamtvorstand  
bestehend aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - der/dem 2. Kassenwart\*in
  - der/dem 2. Schriftwart\*in
  - der/dem Sportwart\*in
  - der/dem Jugendwart\*in
  - der/dem Ressortleiter\*in für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend

ist. Er beschließt mit Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

2. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder darüber hinaus eine angemessene Vergütung bis maximal zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG (in 2026 jährlich 960,- Euro) beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) der Gesamtvorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen
  - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex
  - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
  - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nicht-mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander
  - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein
  - zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällenvor.

- a) der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitglieder-versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und zwar jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet

darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeitdauer bis zur nächsten Mitglieder-versammlung durch Beschluss eine/n Nachfolger\*in bestimmen. Die Mitglieder-versammlung führt dann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durch.
4. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihre Interessen gegenüber dem Gesamtvorstand werden durch den Jugendwart vertreten.

## **§ 10**

### Vereinsordnung

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitrags- und Gebührenordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Abteilungsordnungen
  - e) (ggf. Datenschutzordnung)
1. Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 11**

### Kasse und Beiträge

1. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen der Kassenswarte. Die Kasse wird geprüft von einer/einem durch eine Mitgliederversammlung zu wählenden Kassensprüfer\*in. Die/der Kassensprüfer\*in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die/Der Kassensprüfer\*in wird alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Zahlungsweise durch die Geschäftsordnung geregelt wird. Mitglieder, die 3 Monate oder länger mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht und können von

der Teilnahme am Sportbetrieb durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
5. Mitglieder die Funktionen im Verein innehaben sowie Übungsleiter\*innen, können von der Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 12** Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung den in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Freibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

## **§ 13** Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.
4. Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

## **§ 14**

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.05.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.